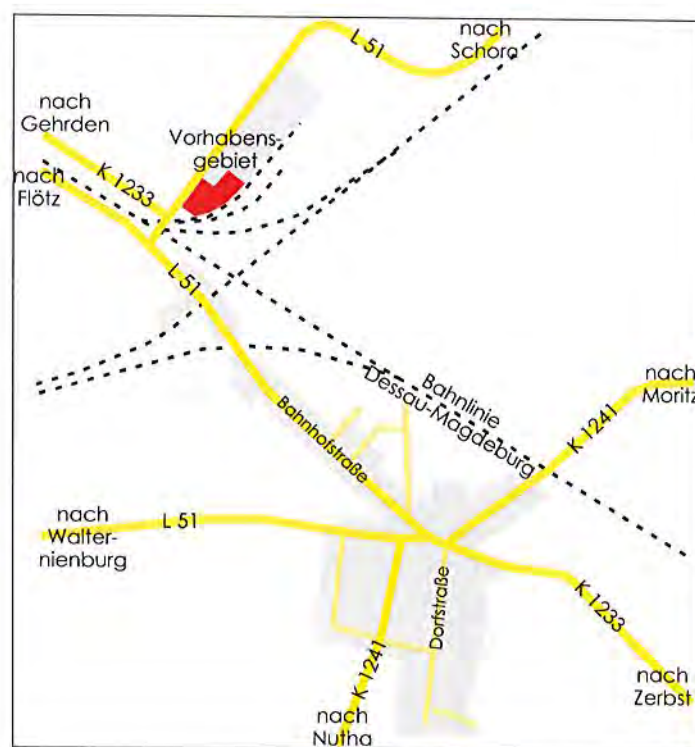


**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
NR. 2
DER GEMEINDE GÜTERGLÜCK
„BIOGASANLAGE GÜTERGLÜCK“**



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA A18-223-2009

**BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT**

Vorhabensträger:



HESE BIOGAS

Magdeburger Straße 16b
45881 Gelsenkirchen

Verfahrensbetreuung:



**INGENIEURBÜRO
WASSER UND UMWELT**

Bahnhofstraße 45
39261 Zerbst/Anhalt

April 2008

1.	<u>VORBEMERKUNG</u>	<u>5</u>
1.1	VORHABENSBSCHREIBUNG.....	6
1.2	PLANGEBIET	8
1.3	VORGABEN ÜBERÖRTLICHER / ÖRTLICHER PLANUNG	8
1.4	GRUNDLAGE.....	9
2.	<u>ANGABEN ZUM VORHABENSGBIET</u>	<u>10</u>
3.	<u>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....</u>	<u>11</u>
4.	<u>MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG / ERSCHLIEßUNG</u>	<u>14</u>
4.1	VERKEHRSFLÄCHEN / FUNDAMENTE	14
4.2	ZULIEFERUNG / GÄRRESTENTSORGUNG.....	15
4.3	WASSERVERSORGUNG.....	16
4.4	ABWASSERENTSORGUNG	16
4.5	REGENENTWÄSSERUNG	16
4.6	LÖSCHWASSERVERSORGUNG / BRANDSCHUTZKONZEPT	18
4.7	ENERGIEVERSORGUNG / ENERGIEEINSPEISUNG	18
4.8	ABFALLBESEITIGUNG	18
4.9	TELEKOM.....	19
4.10	ALTLASTEN/BODENSCHUTZ	19
4.11	ARBEITSSCHUTZ	20
4.12	DENKMALPFLEGE/ARCHÄOLOGIE	20
5.	<u>UMWELTBERICHT.....</u>	<u>21</u>
5.1.	EINLEITUNG	21
5.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	21
5.1.2	Vorgaben / Umweltschutzziele aus Fachplanungen, Fachgesetzen und ihre Bedeutung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan	23
5.2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	24
5.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	24
5.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	28
5.2.2.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	28
5.2.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	31
5.3	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	31
5.3.1	Vermeidungsmaßnahmen	31
5.3.2	Verminderungsmaßnahmen	32
5.3.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	32
5.3.4	Kompensationsmaßnahmen.....	33
5.3.4.1	Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches.....	33
5.3.4.2	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches	34
5.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	35

5.5 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	35
5.6 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	35
6. FLÄCHENBILANZ	37
7. KOSTENERMITTLUNG	37
8. DURCHFÜHRUNGSVERTRAG	37
9. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUR ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	38

Abbildung 1: Bedarf an Grund und Boden	22
--	----

Tabelle 1: Grobabschätzung zur Ermittlung der Umwelterheblichkeit der Errichtung von Biogasanlagen	28
Tabelle 2: Eingriffsbedingte Wertminderung von Biotopen	32

1. Vorbemerkung

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan beinhaltet die Planung eines konkret zur Realisierung anstehenden Vorhabens. Er beinhaltet konkrete, möglichst detaillierte, projektbezogene Festsetzungen sowie zeitlich bestimmte Baupflichten.

Der Plan kann von der Gemeinde entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Vorhabensträger mit seinen Pflichten in Verzug ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (zeichnerische Darstellung der geplanten Vorhaben und der erforderlichen Erschließung) und dem Textteil (textliche Festsetzungen) und dem Durchführungsvertrag.

Die Begründung mit dem Umweltbericht ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Sie wird dem Plan lediglich beigelegt und erlangt demnach keine Rechtskraft. Wesentliche Funktion der Begründung ist es, im Bebauungsplan getroffene Entscheidungen zu rechtfertigen.

Über Bau- und Erschließungspflichten, Fristen und Kostentragungsregelungen ist zwischen Gemeinde und Vorhabensträger ein Durchführungsvertrag zu schließen.

Der Vorhabensträger, die Hese Biogas Gelsenkirchen hat die Planung sowie die Konzeption des Vorhaben- und Erschließungsplans der Gemeinde vorgestellt und die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beantragt.

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe hat in seiner Sitzung am 31.05.2006 den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Güterglück gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte vom 26.06.2006 bis 28.07.2006, die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung erfolgte vom 31.10.2006 bis 01.12.2006.

Ab 01.01.2007 erfolgte die Rückübertragung der Bauleitplanung auf die Gemeinde Güterglück.

Auf Wunsch des Vorhabensträgers Hese Biogas soll die Technologie sowie die Aufstellung der notwendigen Anlagen und Behälter geändert werden. Es ist entgegen der bestehenden Entwurfsunterlage eine Einspeisung von Gas in das öffentliche Netz vorgesehen. Zudem sind nicht mehr drei baugleiche Anlagen sondern eine Biogasanlage geplant. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss dementsprechend geändert werden. Es wird ein 2. Entwurf erstellt.

Der 2. Entwurf wurde erneut ausgelegt. Parallel erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

1.1 Vorhabensbeschreibung

Die Hese Biogas GmbH beabsichtigt als Vorhabensträger in der Gemarkung Güterglück, Flur 1, Flurstück 843 eine Biogasanlage zu errichten. In den so genannten „Nawaro“-Anlagen werden nachwachsende Rohstoffe verwertet.

Die Biogasanlagen bestehen aus:

- Annahmebehälter (Vorlagebehälter für Wirtschaftsdünger)
 - Technikgebäude
 - Schubboden
 - Mischbehälter
 - Pressschnecke
 - Feststofflager
 - Fermenter
 - Kombispeicher (Rohgasspeicher)
 - Gärrestlager
 - Gasaufbereitung (Reinigung des Rohgases)
 - Liquid Petrol Gas (LPG) Tank (für Gasbeimischungen um geforderte Gasqualität zur Netzeinspeisung zu erzielen)
- 
- Diese Betriebseinheiten werden in einem Komplex errichtet.

In der Anlage sollen überwiegend NaWaRo's vergoren werden. Außerdem ist die Zugabe von Wirtschaftsdünger vorgesehen. Jährlich werden ca. 40.000 t NaWaRo's und 6.000 t Wirtschaftsdünger in die Anlage gegeben.

Die Einsatzstoffe werden auf dem Anlagengelände gelagert und über die Feststoffeintragstechnik und den anschließenden Mischbehälter in die Fermenter dosiert.

Im Fermenter findet die mesophile Vergärung und Biogasentwicklung statt. Durch den Gärprozess werden die Geruchsstoffe um mehr als 80 % reduziert. Ebenfalls wird die Emission des – zwar geruchlosen, aber klimaschädlichen – Methans in die Atmosphäre verhindert.

Das gebildete Rohbiogas wird im Dachraum des Kombispeichers zwischengespeichert bevor es in der Gasaufbereitungsanlage auf Erdgasqualität aufbereitet wird.

Neben dem Biogas nimmt der Kombispeicher den Gärrest zur Nachentgasung auf. Nachdem das Gasbildungspotential ausgeschöpft ist, wird das ausgegorene Substrat in die Gärrestlager verbracht. Hier steht es als Anmaischflüssigkeit zur Verfügung oder verbleibt bis zur Abholung im Behälter.

Durch Silagesickersaft belastetes und unbelastetes Oberflächenwasser das auf den versiegelten Flächen anfällt wird getrennt aufgefangen und gesammelt. Das belastete Niederschlagswasser wird dem Lagerbehälter zugeführt, unbelastetes Niederschlagswasser wird auf dem Betriebsgelände versickert oder in eine nahe gelegene Vorflut eingeleitet.

Frischwasser wird aus dem öffentlichen Netz bezogen. Der Bedarf der Anlage ist sehr gering, da Frischwasser nur für die Wasserversorgung des Sozialcontainers und nicht im eigentlichen Prozess benötigt wird. Die im Sozialcontainer anfallenden Abwässer werden in einer speziell für diesen Zweck vorgesehe-

nen Grube gesammelt. Ein ortsansässiger Entsorgungsbetrieb leert die Grube in einem festgelegten Zeitabstand.

Das auf Erdgasqualität konditionierte Gas wird über eine Einspeisestation in das öffentliche Gasnetz gedrückt und kann nun an einem geeigneten Standort, an dem sowohl Strom als auch Wärme genutzt werden, umgesetzt werden.

Bei Störungen im Verfahrensablauf ist nicht mit unbeabsichtigten Reaktionen oder Freisetzungen zu rechnen, da die Stoffe in ihren Behältnissen verbleiben. Es kann lediglich eine Ertragsminderung eintreten.

Nach einer möglichen Betriebseinstellung können die Maschinenausrüstung, Wärmeübertragertechnik, Pumpen und Rührwerke verkauft werden. Die Stahl- und Beton- Behälter können anderweitig genutzt oder rückgebaut und entsorgt werden.



Foto: Hese

Biogasanlagen bieten folgende Vorteile:

- Nutzung von (teilweise brachliegenden) erneuerbaren Energien, Gülle und Energiepflanzen
- Einsparung von fossilen Ressourcen und Kohlendioxid-Emissionen
- Vermeidung von Methan-Emissionen aus der unbehandelten Gülle und Verringerung von Geruchsbelästigung beim Ausbringen der Gülle
- Reduktion des Bedarfs an allgemeinen Düngemitteln
- Schaffung eines weiteren betriebswirtschaftlichen Standbeins der anliefernden Landwirte (zugesicherte Preise, stabile Abnahmemengen)
- Bereitstellung langfristig kostengünstiger Wärme
- Schaffung und Sicherstellung von Arbeitsplätzen
- Gewerbeeinnahmen für die Gemeinde
- langfristige Ertragssicherheit durch das Energie-Einspeise-Gesetz (EEG)

1.2 Plangebiet

In 39264 Güterglück im Landkreis Anhalt-Bitterfeld plant die Hese Biogas in der Bahnhofstraße 16 auf dem Grundstück:

Gemarkung: Güterglück
Flur: 1
Flurstück: 843 (29.100 m²)
den Neubau einer Biogasanlage.

Der Geltungsbereich (29.274 m²) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Flurstück 843 zur Errichtung der Betriebseinheiten der Biogasanlage sowie Teilflächen des Flurstücks 589/102 zur Sicherung der Erschließung der Anlagen durch Anbindung an die Landesstraße L 51. Anbindungen an die Landesstraße für die Ein- und Ausfahrten müssen neu hergestellt werden. An der L 51 sind keine Baumaßnahmen im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehen.

Die Gemeinde Güterglück gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe mit Hauptsitz in Zerbst/Anhalt. Güterglück befindet sich in der Landschaftseinheit des Zerbster Ackerlandes, einer relativ gering besiedelten, von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Region.

Das Vorhabensgebiet (Geltungsbereich VBP) hat eine Größe von 29.274 m². Es befindet sich nördlich der Ortslage Güterglück an der Bahnlinie Magdeburg – Dessau auf der Fläche des ehemaligen Agrochemischen Zentrums. Die östlich angrenzende Bahnlinie Wiesenburg - Belzig ist stillgelegt.

Das Vorhabensgebiet wird begrenzt

- im Norden durch das Betriebsgelände der DHG Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH,
- im Süden durch Betriebs- und Bahngelände,
- im Westen durch die Landesstraße L 51,
- im Osten durch Bahngelände.

1.3 Vorgaben überörtlicher / örtlicher Planung

Die Gemeinde Güterglück verfügt derzeit über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Die Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft (VG) Zerbster Land haben die Aufgaben der Bauleitplanung der Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Die Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land wollte für das Gesamtterritorium der ehemaligen VG einen gemeinsamen Flächennutzungsplan erarbeiten lassen. Der erstellte Vorentwurf dieser Planung wurde nicht ausgelegt.

Nach der Zusammenlegung der Verwaltungsgemeinschaften Vorfläming, Zerbster Land und Loburg gingen die Aufgaben auf die neue VG Elbe-Ehle-Nuthe über.

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe hat am 31.05.2006 die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Ge-

meinde Güterglück beschlossen und sich für die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgesprochen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden bereits durchgeführt. Die Fläche des vorhabenbezogenen B-Plans wurde im Vorentwurf des FNP als gewerbliche Fläche dargestellt.

Im Entwurf wurde das Vorhabensgebiet als „Sondergebiet Biogasanlage“ dargestellt. Der Entwurf wurde öffentlich ausgelegt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Der Flächennutzungsplan liegt derzeit zur Prüfung und Genehmigung dem Landesverwaltungsamt vor.

Die Gemeinde beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die geplante Investition des Vorhabensträgers zu ermöglichen und mit der Wahl einer für die Planung geeigneten Fläche innerhalb vorhandener Strukturen aus betrieblichen und technischen Gebäuden und Einrichtungen diese in die städtebauliche Ordnung der Gemeinde einzugliedern. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist erforderlich, um an geeigneter Stelle das für die Entwicklung der Gemeinde und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bedeutende Vorhaben zu gewährleisten.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen in einer strukturschwachen Region, die Einbeziehung der ansässigen Landwirte und die Verwendung regionaler Rohstoffe zur Nutzung regenerativer Energien stellen für die Gemeinde hinreichende Gründe für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dar.

Das Landesverwaltungsamt (Referat Raumordnung/Landesentwicklung) bestätigt in der frühzeitigen Stellungnahme, dass die Planung aufgrund der Größe des Planbereiches raumbedeutsam und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Sie ist mit den Zielen der Landschaftsrahmenplanung für das Zerbster Ackerland vereinbar, da das Bild der weitoffenen Ackerlandschaft nicht beeinträchtigt wird.

Für die Antragsunterlagen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Diesen Planungen bzw. Unterlagen sind die Angaben der geplanten Umsetzung des Vorhabens entnommen.

Am 14.09.2006 wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im Amtsblatt bekannt gemacht, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

1.4 Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert

durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m. W. vom 01.01.2007 sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Die Darstellungsgrundlage zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bildet ein digital erstellter Vermessungsplan im Maßstab 1:500 für das Vorhabensgebiet.

In der frühzeitigen Trägerbeteiligung wies das Landesamt für Vermessung und Geoinformation auf zwei falsche Flurstücksbezeichnungen der an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke hin. Der Grundlagenplan wurde daraufhin korrigiert.

2. Angaben zum Vorhabensgebiet

Das Vorhabensgebiet bezieht sich auf eine ehemalige Betriebsfläche der landwirtschaftlichen Produktion (ACZ) und ist derzeit ungenutzt. Auf dem Gelände wurden u. a. Zuckerrüben aufbereitet. Es befinden sich große betonier- te Flächen und ehemalige Klärbecken der Zuckerrübenwaschanlage auf dem Gelände.

Die Fläche wird umgrenzt von Betriebsflächen, Bahngelände und Verkehrs- flächen, die einen direkten räumlichen Zusammenhang bilden. Durch die Re- vitalisierung einer vorbelasteten Fläche wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.

Für die Biogasanlage wurde ein Standort ausgewählt, der innerhalb landwirt- schaftlicher Produktionsflächen liegt, wodurch ein breites Spektrum von Zulie- ferern gewonnen werden kann. Die zentrale Lage garantiert kurze Wege der Zulieferung.

Die Verkehrsanbindungen in das umliegende Zerbster Ackerland sind sehr günstig. Die Landstraße L 51 (Walternienburg – Schora, mit Anbindung an die B 184) sowie die Kreisstraße K 1233 (Gehrden/Lübs – Zerbst) grenzen an das Vorhabensgebiet. Westlich der Bahnlinie Magdeburg-Dessau grenzt die Ge- meindestraße zwischen Güterglück und Flötz an, die an die K 1239 (Göd- nitz/Lübs – Walternienburg) anbindet.

Die vorgeprägte Fläche ist derzeit zu rund 40 % versiegelt, der nordwestliche Teilbereich mit der ehemaligen Zufahrt ist mit Ortbeton befestigt. Zudem be- finden sich auf der Teilfläche zwei ehemalige Betriebsgebäude (Trafohaus und Lagerhalle), ein mehr als 1.000 m² großes Wasserbecken (ehemals Klär- becken) und mehrere kleinere befestigte Becken bzw. Gruben, die zum Teil mit Wasser oder Bauschutt gefüllt sind.

Der südöstliche Teilbereich ist unbefestigt und mit ausdauernder Ruderalflur bestanden. Auf Teilbereichen der unbefestigten Fläche lagert Bauschutt. Vereinzelt haben sich Sträucher (v.a. Holunder) angesiedelt.

Das Gelände steigt zu den angrenzenden Bahngleisen geringfügig an und liegt durchschnittlich 75 m ü. HN.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

Gegenüber dem 1. Entwurf wurden die Hauptversorgungsleitungen sowie die Aufstellung der für die Biogasanlage notwendigen Behälter und Anlagen innerhalb des rechten/südwestlichen Baufeldes geändert.

Ein Verschieben der Lage der notwendigen Anlagen und Behälter innerhalb des Baufeldes bleibt dem Vorhabensträger vorbehalten. Die Darstellung beinhaltet die Maximalvariante des Vorhabens mit vier Gärrestlagerbehältern.

Flächen für die Errichtung der Anlagen der Biogasanlage

Auf der Fläche für Biogasanlagen sind Gebäude, Anlagen und Behälter zulässig, die der Zweckbestimmung dienen. Folgende Hauptbestandteile sind für die Errichtung einer Biogasanlage in der Planzeichnung festgesetzt:

Gebäude-/ Behälter-Nr.	Bezeichnung / Nutzung
1	Annahmebehälter
2	Technikgebäude mit integrierter Anlagentechnik, Schubböden, Mischbehältern, Pressschnecken, Feststofflager
3	Fermenter (Gärbehälter)
4	Kombispeicher
5	Gärrestlagerbehälter
6	Gasaufbereitungsanlage mit integrierter Fackelverdichterstation
7	Gastank unterirdisch
8	Silageplatte
8a	Silowand

Untergeordnete Nebenanlagen, insbesondere Sammelschächte, Verdichter werden nicht gesondert dargestellt.

Überbaubare Grundstücksfläche

Alle für die Errichtung der Biogasanlage notwendigen Anlagen und Behälter werden innerhalb der Baufelder errichtet.

Das Baufeld wird durch Baugrenzen umrissen und stellt die überbaubare Grundstücksfläche dar.

Die geplanten Standorte der Anlagen und Behälter wurden in der Planzeichnung dargestellt, um eine Vorstellung der Anordnung, der Grundflächen etc. zu vermitteln. Ein Schieben der Anlagen/Behälter für die Biogasanlagen innerhalb des Baufeldes ist zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit einer krautreichen Rasenmischung einzusäen und durch entsprechende Pflege zu Frischgrünland zu entwickeln.

Die Fläche ist höchstens zweimal jährlich zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor Ende Juni erfolgen soll.

Die Errichtung und Unterhaltung von den Biogasanlagen dienenden untergeordneten Nebenanlagen bzw. der Ver- oder Entsorgung dienende Nebenanlagen (§ 14 BauNVO); insbesondere Sammelschächte, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.

Erdstoff-Aufschüttungen zur Anlage von Verwallungen bis zu einer Höhe von 3 m über Gelände auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig.

Betriebliche Verkehrsflächen

Die Anlage wird innerbetrieblich verkehrstechnisch erschlossen und an das öffentliche Verkehrsnetz (L 51) angebunden.

Die Ein- bzw. Ausfahrten werden auf einer Breite von 7 m bzw. 5 m befestigt. Die Silageplatte kann umfahren werden.

Die Verkehrsflächen werden befestigt.

Die Errichtung und Unterhaltung von den Biogasanlagen dienenden untergeordneten Nebenanlagen bzw. der Ver- oder Entsorgung dienende Nebenanlagen (§ 14 BauNVO); insbesondere Sammelschächte/Sammelgruben, auf den betrieblichen Verkehrsflächen ist zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

Nr.	Bezeichnung	Höhe in m
1	Annahmebehälter	4,50
2	Technikgebäude	7,50
3	Fermenter (Gärbehälter)	18,50
4	Kombispeicher	6,00
5	Gärrestlagerbehälter	6,20
6	Gasaufbereitung	9,00
7	Gastank	unterirdisch
8	Silageplatte – Lagerungshöhe	5,50
8a	Silowand	3,00

Die Höhe der baulichen Anlagen wird über der Oberkante der Fundamentplatte festgesetzt.

Als obere Begrenzung der Anlagen bzw. Behälter wird die Wandhöhe (WH) angesetzt.

Die Behälter erhalten eine Abdeckung mit Traglufthaube.

Nutzungsschablone

In der Nutzungsschablone wird die Art der baulichen Nutzung als Flächen für die Biogasanlage und die Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt.

Nicht zum Bauland, als maßgebende Fläche, zählen Flächen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht für eine Bebauung vorgesehen sind. Demnach sind die festgesetzte Grünfläche und die Flächen des Flurstückes 589/102 als Fläche, die der straßenmäßigen Erschließung des Baugrundstückes dient, nicht Bestandteil des Baugebietes Biogasanlage und gehören somit nicht zum Bauland.

Demnach errechnet sich für das Grundstück mit einer maßgebenden Fläche von 27.300 m² (Fläche des Geltungsbereiches [29.274 m²] – Grünflächen [1.800 m²] – Teile des Flurstückes 589/102 [174 m²]) bei einer Grundflächenzahl von 0,8 eine zulässige Grundfläche von 21.840 m².

Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Zur Erschließung des Vorhabensgebietes ist ein Stromanschluss notwendig. Auf dem Flurstück 843 zwischen Grundstücksgrenze und L 51 befindet sich eine 15 kV Leitung der überörtlichen Stromversorgung.

Auf Antrag beim Versorgungsträger können ein Trinkwasser sowie ein Telefonanschluss erfolgen.

Das am Standort Güterglück erzeugte Biogas in Erdgasqualität soll in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist werden. Die Gasaufbereitungsanlage stellt die Übergabestation an das öffentliche Netz dar. Die Gasleitung zur Netzeinspeisung wird bis an die Grundstücksgrenze dargestellt.

Innerhalb einer Biogasanlage sind folgende Hauptversorgungsleitungen notwendig:

- Silagesickersaft / Regenwasser (unterirdisch) von der Silageplatte zu Gärrestlagerbehälter
- Substratleitung (oberirdisch) Schubboden/Mischbehälter - Fermenter
- Gasleitung (oberirdisch) Fermenter – Kombispeicher
- Substratleitung (oberirdisch) Fermenter – Kombispeicher
- Substratleitung (oberirdisch) Kombispeicher – Gärrestlagerbehälter
- Gasleitung (oberirdisch) Kombispeicher – Biogasaufbereitung

Vor- und Rückläufe werden nicht gesondert dargestellt.

Auf der Betriebsfläche befinden sich Regenwasser-Entwässerungsleitungen, die die Flächen der angrenzenden Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft (DHG) entwässern.

Für die Stromleitung des Versorgungsträgers E.On Avacon sowie die Anschlussleitungen des Regenwassers der DHG an das Kanalnetz des Vorhabensträgers werden Leitungsrechte in die Planzeichnung aufgenommen. Die Leitungsverläufe auf dem Grundstück des Vorhabensträgers müssen erhalten bzw. gesichert werden.

Flächen für die Abwasserbeseitigung

Zum Sammeln der Abwässer der Sozialcontainer wird eine Sammelgrube errichtet.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Entsiegelung

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist zu entsiegeln. Das Aufbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Fläche ist mit geeignetem Oberboden aufzufüllen und mit krautreicher Rasenmischung anzusäen und zu Frischgrünland zu entwickeln bzw. als Strauch-Baumhecke zu bepflanzen.

- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind dreireihige Strauch-Baumhecken aus heimischen Gehölzen anzulegen und über drei Jahre zu pflegen.

Der Reihenabstand sowie der Pflanzabstand der Sträucher betragen 2 m. Der Pflanzabstand der zu integrierenden Bäume beträgt 8 m.

Pflanzqualität Sträucher: verpflanzter Strauch, ohne Ballen, 100-150 cm

Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, 2 x verpflanzte, Stammumfang 8-10 cm

Die Hochstämme sind durch Pfahl-Zweiböcke zu sichern.

Bäume:	Acer platanoides	Spitzahorn
	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sträucher:	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	Hasel
	Crataegus monogyna	Weißdorn
	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
	Rosa canina	Heckenrose
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

4. Maßnahmen zur Verwirklichung / Erschließung

4.1 Verkehrsflächen / Fundamente

Die in der Planzeichnung dargestellten Verkehrsflächen werden befestigt.

Die Zulieferer der Ausgangsmaterialien fahren über die Zufahrt zu den Silageplatten bzw. dem Annahmebehälter und über die Ein- und Ausfahrt wieder vom Gelände. Die Umfahrung des Silos wird geschottert. Die Anbindungen an die L 51 werden in 5,5 bzw. 7 m Breite ausgeführt. Der Vorhabensträger stellt beim zuständigen Träger (Landesbetrieb Bau) einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis.

Das im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz beauftragte Baugrundgutachten empfiehlt aufgrund der technologisch bedingten Transporte mit schwerem- und ländlichem Wirtschafts-

verkehr zu jeder Jahreszeit den Straßenoberbau nach RSTO-01 mit der Bauklasse IV in Asphaltbauweise. Der Untergrund muss frostsicher und ausreichend tragfähig sein.

Die vorhandene Befestigung im Bereich der geplanten Silageplatte aus ca. 25 cm Beton auf einer Sandaufschüttung wird im Baugrundgutachten als befahrbar und tragfähig eingestuft. Da der anstehende Untergrund aus stark bindigen Böden schwer verdichtungsfähig ist sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, soll die Befestigung weiter genutzt werden.

„Für die geplante Nutzung wird eine Überbauung der Betonflächen mit einer Asphaltbauweise empfohlen. Dafür sind die verunkrauteten Betonfugen vorzubehandeln und mit geeignetem Vergussmittel zu vergießen. Damit auf der Asphaltdecke keine Reflexionsrisse aus der Betonunterlage durchschlagen, wird empfohlen, im Asphaltoberbau ein geeignetes Armierungsgitter zu verlegen. (...) Dafür geeignetes Material ist vorzugsweise ein flexibles Armierungsgitter aus hochmodularem Polyester.“ (Auszug aus dem Baugrundgutachten Ingenieurbüro Nachtigall, Stendal Febr. 2006)

Einheitliche und ausreichend tragfähige Gründungsverhältnisse für die bewehrten Fundamentplatten sind gemäß Baugrundgutachten nicht gewährleistet. Daher müssen „die oberflächennahe Vegetationsschicht aus verunkrauteten inhomogenen Aufschüttungen, die aus schwach humosen bindigen Mischböden mit Bauschutt und teilweise Fremdstoffen versetzt bestehen, (...) Mutterboden und Fremdstoffe, sowie weichplastische Böden unter v. g. Aufschüttungen (...) ausgehoben und durch ein Gründungspolster ersetzt werden“ (Baugrundgutachten).

Nach dem Aushub der gering tragfähigen, sehr setzungsempfindlichen Böden stehen an der Aushubsohle überwiegend bindige Böden an, die wasserfrei gehalten werden sollen. Das Baugrundgutachten empfiehlt vor Aufschüttung des Gründungspolsters auf der Aushubsohle eine filterstabile Trennschicht aus Geotextil zu verlegen. Das Gründungspolster ist aus grobkörnigem, frostsicherem und gut verdichtetem Material (Breckkorngemisch B2 oder Betonrecycling) regelgerecht und ausreichend verdichtet einzubauen. Streifen- oder Einzelfundamente für technologische Ausrüstungen sind auf einer kapillarbrechenden Bettungsschicht (Breckkorngemisch B2 oder Betonrecycling) von mind. 20 cm zu gründen.

Hinterfüllungen oder Überschüttungen können mit den anstehenden bindigen Böden (relativ trocken geborgen und ordnungsgemäß zwischengelagert) ausgeführt werden.

4.2 Zulieferung / Gärrestentsorgung

Zulieferer sollen in der Region gebunden werden. Der angelieferte Wirtschaftsdünger (Gülle) wird in den Annahmebehälter gefüllt und von dort aus in den Prozess gegeben.

Das Gärprodukt soll als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden.

4.3 Wasserversorgung

Für die Mitarbeiter soll im Sozialcontainer Trinkwasser bereitgestellt werden. Die Anlage soll an das öffentliche Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden.

Die Behörden- und Trägerbeteiligungen haben ergeben, dass im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Trinkwasserleitung der Heidewasser GmbH vorhanden ist. Es befindet sich eine Trinkwasserleitung der Trinkwasserversorgung Magdeburg (TWM) vor dem Grundstück. Auf Antrag des Vorhabensträgers kann für den normalen Sanitärbedarf ein Trinkwasseranschluss an die TWM-Leitung erfolgen.

Die neue Trinkwasserleitung ist vom Gesundheitsamt Anhalt-Bitterfeld gemäß gültiger Trinkwasserverordnung freizugeben.

Es sind die hygienischen Vorschriften gemäß Trinkwasserverordnung vom 05.12.1990 sowie die Vorschriften des Arbeitsblattes W 345 vom Januar 1962, DVGW Regelwerk "Schutz des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigungen" einzuhalten. Verbindungen des Trinkwassernetzes zu anderen Rohrleitungen oder Abwasseranlagen sind nicht zulässig.

4.4 Abwasserentsorgung

Die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung hat ergeben, dass die Gemeinde Güterglück an den zentralen Schmutzwasserkanal des Abwasser- und Wasserzweckverbandes (AWZ) Elbe-Fläming angeschlossen ist. Auf der Seite der Bahnanlage, die den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst, befindet sich kein Schmutzwasserkanal des Verbandes. Es ist auch kein Schmutzwasserkanal geplant.

Somit unterliegt das geplante Grundstück der dezentralen Entsorgung. Die Art der Entsorgung wird mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises abgestimmt.

Der Grundstückseigentümer wird einen Antrag zur Schmutzwasserbeseitigung beim AWZ Elbe-Fläming stellen.

Für den Sozialcontainer soll eine Sammelgrube errichtet werden. Diese werden entsprechend der Satzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming entsorgt.

4.5 Regenentwässerung

Einleitungen in ein Gewässer (Graben) oder in den Regenwasserkanal der Gemeinde sind grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der Vorhabensträger der unteren Wasserbehörde nachweist, dass die Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

Wird Niederschlagswasser gesammelt und gezielt abgeleitet, stellt dies eine Benutzung dar und bedarf gemäß §§ 4, 5, 9 und 11 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Wird Niederschlagswasser aus Straßen- und Gehwegbereichen abgeleitet, stellt dies eine Benutzung dar und bedarf gemäß § 4, 5, 9 und 11 WG LSA einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Antragunterlagen sind mit dem Entwässerungsplan unter Zugrundlegung von ATV A 138 vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Das Baugrundgutachten stellt heraus, das „die überwiegend im Untergrund vorhandenen bindigen und stark bindigen Geschiebeböden nur schwach bis sehr schwach durchlässig und daher für eine Versickerung ungeeignet“ sind. Daher ist die Einleitung in eine Vorflut bzw. die Nutzung/Umnutzung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen geplant.

Die Abstimmung mit dem angrenzenden Flächenbewirtschafter Dienstleistungs- und Handels- GmbH Güterglück (DHG) hat ergeben, dass die beplante Fläche und die Flächen der DHG zusammenhängend entwässert werden. Das vorhandene Leitungssystem sammelt das Regenwasser der DHG-Flächen und führt es über die beplante Fläche in den Vorfluter an der Bahnlinie ab. Der Vorfluter ist innerhalb des Bahngeländes als Durchlass bzw. verrohrt ausgeführt und schließt in der Ortslage Güterglück im Bereich der Bahnunterführung in den so genannten Molkereigraben, der als Verrohrung Richtung Nutha-Siedlung geführt wird.

Derzeit sind die betonierten Flächen an das Entwässerungssystem angeschlossen.

Das unbelastete Regenwasser der Behälter und Anlagen, der Verkehrsflächen und der abgedeckten Silage wird gesammelt und auf dem Gelände versickert/zurückgehalten bzw. dem Vorfluter zugeführt. Gemäß den Vorgaben des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst können max. 10 l/s in den Graben abgeführt werden.

Gemäß Stellungnahme der Deutschen Bahn Netz AG ist das Regenwasser bahnabgewandt abzuleiten. Die erforderlichen Entwässerungsanlagen sind als Eigenanlagen herzustellen. Gleichgelagerte Anlagen der Deutschen Bahn AG dürfen nicht genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Deutsche Bahn AG und der vertraglichen Regelung.

Unter Einreichung der Einleitplanung, Einleitmenge und der Vorflutverhältnisse ist bei der DB Services Immobilien GmbH ein immobilienpezifischer Gestattungsvertrag zu beantragen.

Das belastete Niederschlagswasser der Silageflächen (sowie der Silage-Sickersaft) wird gesammelt und den Gärrestlagerbehältern zugeführt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

4.6 Löschwasserversorgung / Brandschutzkonzept

Als Bestandteil der Antragsunterlagen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde ein Brandschutztechnisches Konzept erstellt (Ing.-Büro für Brandschutz Geiger GmbH, Coesfeld) und entsprechend den Änderungen aktualisiert.

Die Biogasanlage wurde entsprechend den „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ beurteilt.

Löschwasserversorgung: Es ist ein Unterflurhydrant an der L 51 in ca. 200 m Entfernung mit einer Leistung von 1.230 l/min vorhanden.

Die Anforderungen an die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen bezüglich Schutz der Nachbarbebauung / Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr / Brandabschnitte / Trennung von Nutzungen / Anforderungen innerhalb von Schutzabständen / Rettungswege etc. werden eingehalten bzw. erfüllt.

4.7 Energieversorgung

Die Anlage soll an die Energieversorgung angeschlossen werden.

Das auf dem Flurstück befindliche Trafohaus wird abgerissen (Hinweis 4.10 beachten). In Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger kann die kundeneigene Anlage zurückgebaut werden. In der Station werden zwei Energiekabel zusammengeführt, Transformatoren u. ä. sind nicht mehr vorhanden. Der Vorhabensträger stellt den entsprechenden Abrissantrag, so dass die Station in Zusammenarbeit mit dem Energieversorger zurückgebaut werden kann. Die Energiekabel werden durch den Energieversorger außerhalb des beplanten Grundstückes neu zusammengemufft.

Der zuständige Energieversorger ist über die vorliegende Planung informiert.

4.8 Gaseinspeisung

Der zuständige Gasversorger – Erdgas Mittelsachsen (EMS) - ist über die vorliegende Planung informiert und hat dem Vorhabensträger die Einspeisung des am Standort Güterglück erzeugten Biogases in Erdgasqualität zugesichert.

Übergabestation zum Netzanschluss ist die Gasaufbereitungsanlage auf dem Vorhabensgelände.

Geplant ist der Anschluss an die Erdgas-Hochdruckleitung der EMS ca. 140 m nordwestlich der Anlage.

Nach Plan- bzw. Baugenehmigung stellt der Vorhabensträger den entsprechenden Antrag auf Einspeisung beim Gasversorger.

4.8 Abfallbeseitigung

Gemäß den Angaben des Landkreises regeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf der Grundlage des § 4 des Abfallgesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (AbfG LSA), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2.12.2004 die Abfallentsorgung durch Satzung. Gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Abfallentsorgungssatzung) besteht zur Abfallentsorgung Anschluss- und Benutzungszwang. Alle beim Bau und der späteren Nutzung anfallenden Abfälle sind entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises einer Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Die Abgabe der Abfälle zur Beseitigung ist nur auf den dafür zugelassenen Müllannahmestellen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zulässig.

Nicht wiederverwertbarer Bodenaushub ist in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt und Landwirtschaft des Landkreises zu verbringen.

Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung/Verwertung ist gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 10.9.1996, zuletzt geändert am 15.6.2006, zu führen.

Bauschutt aus Abrissarbeiten ist entsprechend Abfallentsorgungssatzung einem zugelassenen Recyclingunternehmen vorsortiert anzudienen.

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen sind verpflichtet, alle anfallenden Abfälle entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

In den geplanten Anlagen fallen nur geringe Mengen Hausmüll (Sozialcontainer) an. Der Hausmüll wird in entsprechenden Behältern gesammelt und gemäß Ortsatzung durch die Firma Be- und Entsorgung Zerbst GmbH 14-tägig entsorgt.

Verpackungsreste aus Pappe und Kunststoff werden gesammelt und regelmäßig durch die Firma Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (Niederlassung Roßlau, 06869 Klieken) abgeholt und einer Verwertung zugeführt.

Die aufgezeigte Verwertung und Entsorgung der anfallenden Abfälle ist zu sichern.

4.9 Telekom

Die Anlage kann auf Antrag an das Netz der Deutschen Telekom angeschlossen werden.

4.10 Altlasten/Bodenschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zum ehemaligen Agrochemischen Zentrum (ACZ) und ist unter der Kennziffer 15 151 020 5 3160 im Altlastenkataster des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Die Fläche ist nach Auskunft des Landkreises (SG Altlasten/Bodenschutz) mit 57 von 100 Wertpunkten - entspricht nachrangigem Handlungsbedarf - eingestuft.

Beim Abriss der Trafostation kann das Vorhandensein von polychlorierten Biphenylen (PCB) im Trafoöl nicht ausgeschlossen werden. Im Zusammen-

hang mit dem zu wählenden Entsorgungsweg wird vom Landkreis empfohlen, für die Auffangtassen für das Trafoöl eine Analyse auf PCB durchführen zu lassen. Andere Bauteile oder der Boden unterhalb der Bodenplatte sollten bei augenscheinlicher Verschmutzung bzw. Kontamination ebenfalls untersucht werden.

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterial hat entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 6.11.2003 zu erfolgen.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie mit allen notwendigen Schutzvorkehrungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

4.11 Arbeitsschutz

Gemäß Brandschutztechnischem Konzept werden Sozial-, Sanitär- und Sanitätsräume nach den gesetzlichen Vorschriften hergerichtet. Die Anlage darf nur von bzw. in Begleitung von geschultem und sachkundigem Personal betreten werden. Die Anlage ist eingezäunt, für Unbefugte ist das Betreten verboten. Die elektrischen Anlage und Gasrohre werden nach den gesetzlichen Bestimmungen errichtet und geprüft. Die erforderlichen Not-Ausschalter werden installiert.

Im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG wurde ebenfalls ein Havarieplan erstellt.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens Kampfmittel gefunden werden, ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.5.2005 zu verfahren.

4.12 Denkmalpflege/Archäologie

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG-LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem jeweiligen Vorhabensträger und wird durch den § 14 Abs. 9 DenkmSchG-LSA geregelt.

5. Umweltbericht

5.1. Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Angaben zum Standort

Am Nordrand der Ortslage Güterglück plant die Hese Biogas in der Gemarkung Güterglück, Flur 1, Flurstück 843 auf einer Industriebrache den Neubau einer Biogasanlage. Zur Sicherung der Erschließung und Anbindung an die Landesstraße L 51 werden Teile des Flurstückes 589/102 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen.

Die anthropogen geprägte Fläche mit Anschluss an die Landesstraße 51 wurde ehemals vom ACZ genutzt und grenzt an Betriebs- und Bahngelände, die einen räumlichen Zusammenhang bilden.

Art und Umfang des Vorhabens

Die Biogasanlage besteht aus dem Technikgebäude (mit Maschinenräumen und Sozialcontainer) sowie den oberirdischen, emaillierten Stahlbehältern in Segmentbauweise (Annahmebehälter, Fermenter, Kombispeicher und Lagerbehälter). In der Anlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger vergärt werden.

Zufahrten mit Anbindung an die L 51 sowie betriebliche Verkehrsflächen werden in Asphaltbauweise befestigt. Teilflächen im Bereich der Sozialcontainer werden in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt, Teile der Umfahrung der Silageplatte werden geschottert.

Zur Lagerung der für die NaWaRo – Anlage (nachwachsende Rohstoffe) benötigten Silage wird eine Silageplatte befestigt. Bereits vorhandene Befestigungen aus Ortbeton werden dabei weitergenutzt und mit Asphalt überzogen.

Das in der Anlage erzeugte Biogas in Erdgasqualität soll in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist werden.

Bedarf an Grund und Boden

Das Vorhabensgebiet hat eine Größe von 29.274 m². Es umfasst das Flurstück 843 der Flur 1 mit 29.100 m² und Teile des Flurstücks 102/589 zur Sicherung der Erschließung der Fläche über die Landesstraße L 51.

13.000 m² (44 %) der Fläche sind bereits mit Beton versiegelt.

Die zu versiegelnden Flächen wurden flächenkonkret anhand der Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans des Vorhabensträgers digital ermittelt. Zur Errichtung der Biogasanlagen ist eine Versiegelung für die Fundamentplatten von 6.005 m², für Tankplätze/Rohrleitungstrassen 316 m² erforderlich.

Für die Befestigung der Silageplatte mit einer Größe von 11.332 m² soll die bereits mit Ortbeton versiegelte Fläche durch das Aufbringen einer Asphalt-schicht weitergenutzt werden. Die Silagefläche wird durch Wände (Höhe 3 m) in drei Flächen geteilt sowie zur Verkehrsfläche und zur Grundstücksgrenze hin abgegrenzt.

Die betriebsinterne Verkehrsfläche ist 2.470 m² groß. 690 m² Verkehrsfläche - rückwärtige Siloumfahrung - sollen wasserdurchlässig (Schotter) ausgeführt werden. Für die neue Anbindung an die L 51 werden zusätzlich 113 m² Boden außerhalb des Flurstückes 843 versiegelt.

770 m² der bisher mit Beton versiegelten Grundstücksfläche können entsiegelt werden.

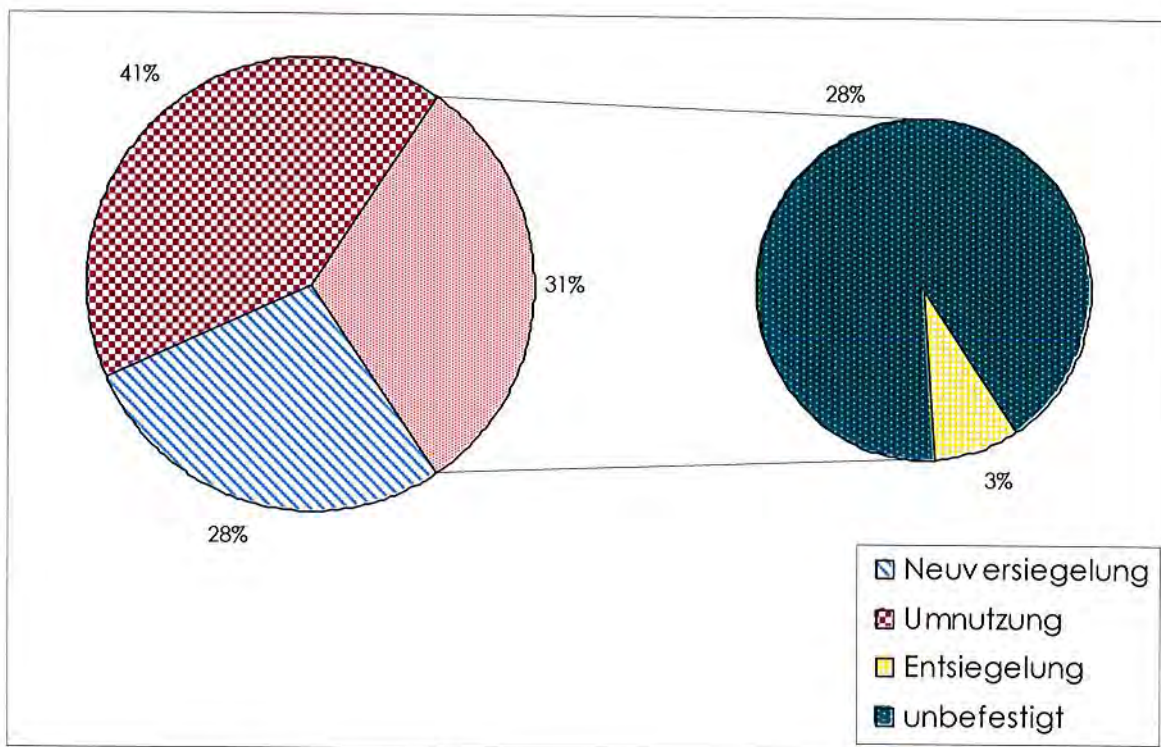


Abbildung 1: Bedarf an Grund und Boden

Insgesamt werden im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 20.926 m² (71%) Grundstücksfläche versiegelt, wobei 12.150 m² bereits versiegelte Flächen weitergenutzt und 8.776 m² neu versiegelt werden. 770 m² bisher versiegelte Flächen können entsiegelt werden, so dass insgesamt 8.321 m² des Geltungsbereiches nicht befestigt werden.

Durch die Nutzung einer bereits vorbelasteten Fläche und der Umnutzung bereits befestigter Flächen wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen.

Kurzbeschreibung der wichtigsten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt Baufelder fest, innerhalb derer die für die Errichtung der Biogasanlage notwendigen Anlagen und Behälter zu errichten sind.

Für die Anlagenbestandteile werden die Höhen der baulichen Anlagen festgelegt. Der Fermenter ist mit 18,50 m Wandhöhe über der Fundamentplatte die höchste bauliche Anlage innerhalb des Vorhabens.

Die Hauptversorgungsleitungen werden dargestellt.

Zur Sammlung der Abwässer des Sozialcontainers wird eine Sammelgrube errichtet.

Die Verkehrsflächen innerhalb des Vorhabensgebietes werden als betriebliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Unbefestigte Flächen sind nach der Ansaat zu Frischgrünland zu entwickeln und lediglich zweimal jährlich zu mähen.

Eine Entsiegelungsfläche wird festgesetzt.

Gemäß Eingriffsbilanzierung (s. 5.3.3) werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (dreireihige Strauch-Baumhecken) festgesetzt.

5.1.2 Vorgaben / Umweltschutzziele aus Fachplanungen, Fachgesetzen und ihre Bedeutung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Landschaftsrahmenplan (LRP) des Altkreises Zerbst 1996

Der LRP beinhaltet keine Entwicklungsvorgaben für das Vorhabensgebiet.

Die geplanten Biogasanlagen liegen innerhalb der Landschaftseinheit des Zerbster Ackerlandes, für die der LRP das Leitbild der weitoffenen Ackerlandschaft mit steppenhaftem Charakter festlegt.

Da für das geplante Vorhaben eine vorbelastete Fläche mit räumlichem Zusammenhang zu Betriebsflächen und angrenzendem Bahngelände genutzt werden soll, passt sich die Planung in das Leitbild ein. Mit der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte aus der Region Zerbster Ackerland in den Biogasanlagen wird der Landwirtschaft ein Absatzmarkt geboten, der dem Erhalt des Ackerbaus dient und somit dem Leitbild des LRP entspricht.

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Land“ / Europäisches Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“

Die Landesstraße L 51 bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU SPA) „Zerbster Land“.

Das LSG wurde aus den Großtrappenschongebieten entwickelt und ist seit Oktober 1990 rechtskräftig.

Für das EU SPA „Zerbster Land“ sind folgende Schutzziele festgesetzt:

- Schutz und Erhaltung der Reliktvorkommen der Großtrappe,
- Erhaltung einer charakteristischen Feldflur-Vogelgemeinschaft,
- Erhaltung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Gänsevögel.

Durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wurde 2004 eine Revierkartierung ausgewählter Brutvogelarten und deren Erhaltungszustand im EU-SPA Zerbster Land durchgeführt. Aufgrund der Strukturarmut der umliegenden Ackerflächen wurden im weiträumigen Umfeld des Vorhabensgebietes keine Nachweise von Brutvögeln erbracht.

Sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Durch die Revitalisierung einer gewerblichen Brachfläche wird der Anforderung des Baugesetzbuches entsprochen. Die bereits vorhandenen Betonflächen werden fast vollständig umgenutzt, so dass das Maß der Neuversiegelung um 50% reduziert werden kann.

Eingriffsregelung

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Im Zuge der Umweltprüfung wurde für das geplante Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ erstellt, der den Eingriff gemäß der Richtlinie für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) und den notwendigen Ausgleich bilanziert. Die Bilanzierung wurde in den Umweltbericht übernommen.

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Nachfolgend wird der Umweltzustand im derzeitigen Bestand - auf das jeweilige Schutzgut bezogen - dargestellt.

Der Untersuchungsraum für die ökologische Bestandsaufnahme bezieht sich auf das Vorhabensgebiet sowie ein allseitiges Umfeld von ca. 50 m.

Schutzgut Mensch (Leben, Gesundheit, Wohlbefinden, Erholung)

Das Vorhabensgebiet befindet sich rund 200 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Die Wohnbebauung ist aufgrund der Nähe zur Bahnlinie und der L 51 vorbelastet.

Die angrenzenden Flächen sind im Landschaftsrahmenplan des Altkreises Zerbst aufgrund der Strukturarmut nicht als gut oder besonders für die landschaftsbezogene Erholung geeignet aufgelistet. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet kein Potenzial für die Erholungs- und Freizeitfunktion.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotope

Mehr als 40% des Vorhabensgebietes sind befestigt. Auf den unbefestigten Flächen des Vorhabensgebietes sowie in den Fugen des Ortbetons hat sich eine Ruderalflur herausgebildet. Vereinzelt sind Holunderbüsche vorhanden. Die Wasserbecken- bzw. gruben (ehemalige Klärbecken der Zuckerrübenreinigung) sind betoniert, teilweise mit Bauschutt u. ä. zugeschüttet.

Aufgrund der Vorbelastung und der Störfaktoren Bahnverkehr, Straßenverkehr, Betriebstätigkeiten kommt der Vorhabensfläche für Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes keine besondere Bedeutung zu.

Es sind keine besonders geschützten Biotope oder Flächen des Biotopverbundsystems im näheren Umkreis vorhanden.

Der Landschaftsrahmenplan weist den an das Vorhabensgebiet angrenzenden Flächen sehr geringe und geringe Bedeutung als Lebensräume für gefährdete Arten zu. Die ökologische Wertigkeit des Vorhabensgebietes wird als sehr gering, der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als gering eingestuft. Auch die ökologische Raumempfindlichkeit wird als gering eingeordnet.

Die natürliche Bodenstruktur ist durch Aufschüttungen, Ablagerungen und Versiegelung zerstört, so dass der Standort für Arten- und Lebensgemeinschaften als geringwertig einzustufen ist.

Schutzgut Boden (Auszug aus Baugrundgutachten Ing.-Büro Nachtigall, Stendal)

Die Bodenbildung des Gebietes hat ihren Ursprung im Pleistozän. Die Böden sind durch quartäre Sande und Kiese unter Geschiebemergel der Grundmoräne geprägt, welche überwiegend von tertiären Schichten überlagert werden.

Natürlich gewachsene Böden sind am geplanten Anlagenstandort nicht mehr vorhanden, da Teilflächen versiegelt oder teilweise aufgeschüttet wurden (Restablagerungen von Bauschutt, Asche, Müll).

Die Überprägung der Böden im Vorhabensgebiet durch Versiegelung und Aufschüttung ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen. Die Wertigkeit des Bodens gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft ist gering. Die Empfindlichkeit gegenüber einer weiteren Versiegelung durch Überbauung ist aufgrund der verringerten Durchlässigkeit und der anthropogenen Bodenveränderung herabgesetzt.

Die Revitalisierung einer gewerblichen Brachfläche entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Boden.

Am Vorhabensgebiet herrscht folgender **Schichtenaufbau** vor:

- Aufschüttungen ab Geländeoberfläche
 - inhomogene Aufschüttungen als humose Vegetationsschicht von 0,3 bis 0,6 m
 - Überwiegend aus bindigen Mischböden mit Abraummaterial sowie Ziegelreste, Bauschutt und Fremdstoffe, partiell Kohlengrus
 - Lagerungsdichte locker
- organische Böden
 - humoser Mutterboden nur partiell vorhanden
 - Lagerungsdichte locker
 - lokal geringmächtige Torfschicht

- feinkörnige Geschiebeeböden
 - stark bindige Geschiebelehme wechselnder Plastizität über pleistozä-
nem Geschiebemergeluntergrund oder in Wechsellagerung mit Lehm-
böden
 - teilweise von wasserführenden Sandlinsen- oder Nestern durchzogen
 - noch im Bereich der Frosteinwirkzone
 - Lagerungsdichte mitteldicht bis locker
- gemischtkörnige Böden
 - lehmiger Sand bis stark sandiger Lehm häufig als Zwischenlagen der
Geschiebeeböden oder unter Aufschüttungen
 - sehr frostempfindlich
 - Schichtstärken von 0,1 bis 1,7 m
 - Lagerungsdichte mitteldicht bis locker
- grobkörnige Böden
 - lokal schwach bindige Sandböden geringer Mächtigkeit
 - gering bis mittel frostempfindlich
 - Lagerungsdichte mitteldicht bis locker

Die Böden weisen verminderte Tragfähigkeitseigenschaften auf und sind unter Wassereinfluss sehr setzungsempfindlich. Die Böden sind erst ab > 5 m Tiefe grundwasserbeeinflusst aber oberflächennah staunässegefährdet.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung der oberen Bodenschichten stellt das Vorhabensgebiet kein Wert- bzw. Funktionselement besonderer Bedeutung dar.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine natürlichen stehenden oder fließenden Gewässer. Das Gebiet befindet sich nicht im Trinkwasserschutzgebiet und stellt keine bedeutende Grundwasserneubildungsregion dar.

Im Vorhabensgebiet befinden Betonbecken, die im Frühjahr 2006 Wasser führten. Die Becken sind vollständig in betonierter Bauweise ausgeführt und weisen daher sehr geringe ökologische Bedeutungen auf.

Die vorhandene Versiegelung ist infolge der Reduzierung der Oberflächenversickerung als Vorbelastung des Wasserhaushaltes zu werten.

Entlang der L 51 verläuft an die landwirtschaftlich genutzte, dränierte Fläche angrenzend ein Entwässerungsgraben. Gemäß Meliorationskataster verläuft südlich der Bahnanlagen eine Verrohrung Richtung Nutha.

Auszug aus Baugrundgutachten Ing.-Büro Nachtigall, Stendal:

Der Hauptgrundwasserleiter wird durch das Lockergestein als Porengrundwasser gebildet.

Der nur schwach bis sehr schwach durchlässige Geschiebemergeluntergrund trennt einen oberen sehr un stetigen Wasserleiter aus stauendem Oberflächen- und Schichtenwasser vom Grundwasserhorizont, welcher mit diesem nicht in hydraulischer Verbindung steht.

Der obere Wasserleiter bildet sich zeitweilig in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse und Niederschlagsintensität, sowie zur Schneeschmelze in den sandigen Zwischenlagen und Porenräumen aus.

Weiterhin muss mit Oberflächenwasserzufluss aus etwas höher liegenden Randbereichen gerechnet werden.

Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Geschiebemergeluntergrundes ist das Grundwasser gut geschützt bzw. nicht gefährdet.

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima des Zerbster Ackerlandes ist geprägt vom mitteldeutschen Binnenlandklima, das vom Elbtal und den benachbarten Niederungen beeinflusst wird. Die Klimastation Zerbst registriert 8,7°C Jahresmitteltemperatur, und die Niederschlagsmenge nimmt von Nordwest nach Südost zu (Gommern 506 mm/a, Zerbst 569 mm/a). (Auszug aus Landschaftsrahmenplan Altkreis Zerbst) Im Jahresdurchschnitt wird als vorherrschende Windhäufigkeit Nordwest, West bis Südwest angegeben, wobei jahreszeitliche Schwankungen auftreten.

Kaltluftammelbecken oder Kaltluftschneisen, klimabedeutsame Flächen wie Wald oder Frischluftschneisen sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Landschaft

Für die Betrachtung des Landschaftsbildes wurde ein Untersuchungsgebiet von ca. 1km Umkreis um das Vorhabensgebiet einbezogen.

Das Zerbster Ackerland ist eine von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Kulturlandschaft mit geringem Gehölzanteil.

Das Landschaftsbild des nördlichen Ortsrandes von Güterglück wird von dem Bahngelände und der Betriebsfläche geprägt. Die Lagerhallen, gewerblichen Einrichtungen und Bahnanlagen fügen sich nicht in das Landschaftsbild ein. Sie stellen eine Vorbelastung dar. Der Ortsrand ist von einer ausgeräumten Agrarlandschaft umgeben und dadurch gut einsehbar. Das Relief ist gleichförmig eben.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) ist die Vorhabensfläche mit der angrenzenden Betriebsfläche als Störfaktor gekennzeichnet. Das Landschaftsbild der angrenzenden Flächen wird bei einer 5-stufigen Bewertung von sehr gering bis sehr hoch als gering eingestuft.

Aufgrund des sehr geringen ästhetischen Eigenwertes des Vorhabensgebietes und der angrenzenden Flächen hinsichtlich Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit kommt diesen im Hinblick auf die Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes keine Bedeutung zu.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmale sowie archäologische Kultur- und Bodendenkmale sind innerhalb des Vorhabensgebietes nicht bekannt.

Wechselwirkungen

Die ausgeräumte Agrarlandschaft begünstigt die Winderosion auf den angrenzenden Ackerflächen und macht den Naturraum für die Erlebbarkeit und den Erholungswert wenig interessant.

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Tabelle 1: Grobabschätzung zur Ermittlung der Umwelterheblichkeit der Errichtung von Biogasanlagen

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter
	1	2	3	4	5	6	7	8
Biogasanlagen								
Bauphase	1	1	2	1	0	0	1	0
Betriebsphase	1	1	1	0	0	0	1	0

- 0 keine Beziehung
 1 eine Beziehung besteht, aber es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
 2 eine Beziehung besteht, die erheblich sein kann und einer näheren Untersuchung bedarf

Schutzgut Mensch (Leben, Gesundheit, Wohlbefinden, Erholung)

Lärm/Werksverkehr:

Grundlage für die Beurteilung der Geräuschemission ist die TA Lärm¹. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG wurde vom TÜV Nord in Halle ein Schalltechnisches Gutachten erstellt und im Zuge der Änderung aktualisiert (28.01.2008). Diese Daten sowie telefonische Abstimmungen werden zur nachfolgenden Abschätzung der Auswirkungen verwendet.

Hauptschallquellen stellen der Werksverkehr, die Gasaufbereitung, der Rückkühler, das Technikgebäude.

Der Werksverkehr erfolgt nur an Werktagen, tagsüber im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Das höchste Verkehrsaufkommen ist mit ca. 129 Anlieferungen am Tag während der Befüllung der Silageplatte zur Maisernte (ca. 15 Tage) zu erwarten. Während dieser Zeit kann es zu Erhöhungen des Beurteilungspegels um 8 dB(A) kommen. (Es liegen keine Daten aus Verkehrszählungen vor. In die Beurteilung sind Analysedaten der Modellrechnung zum Verkehrsentwicklungsplan 1999 für den Abschnitt der K 1233 von Güterglück nach Gehrden mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 400 Fahrzeugen und einem Schwerlastanteil von rund 10 % verwandt worden. Die Annahme geht davon aus, dass der gesamte Lieferverkehr über eine Straße geführt wird; worst-case-Berechnung).

Eine Anfahrt der Biogasanlagen durch die Ortschaft Güterglück sollte auf das notwendige Maß beschränkt werden. Bei 8 Fahrten pro Stunde ist an der Wohnbebauung (Entfernung zur Straßenmitte ca. 8 m) eine Überschreitung

¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm -), vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26 S. 503)

des zulässigen Beurteilungspegels der anlagenbedingten Verkehrsgeräuschimmission nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen treten kurzzeitig während der Maisernte an ca. 15 Tagen im Jahr auf. Ein Überschreiten der für kurzzeitige Geräuschspitzen zulässigen Spitzenpegel ist nicht zu erwarten.

Außerhalb der Erntezeit ist von max. 4 Fahrzeugen pro Tag auszugehen. Die Beurteilungspegel werden um rund 16 dB(A) unterschritten, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Geruchsimmissionen:

Die Geruchsimmission ist gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL² - zu beurteilen. Im Rahmen der geplanten Anlagenänderung wurde die vom Institut für Analytik – IFU GmbH Lichtenau erstellte Immissionsprognose für Geruch überarbeitet. Die nachfolgenden Angaben sind diesem Gutachten (25.01.2008) entnommen.

Relevante Immissionsorte für Gerüche sind Orte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die maßgeblichen Immissionsorte sind die der Anlage am nächsten gelegenen Wohnbebauungen.

Emissionsquellen sind die Anschnittflächen der Silos (zur Geruchsminimierung wird die Silage mit Planen abgedeckt) sowie die Schubböden. Die Behälter der Biogasanlagen sind geschlossen – gekapselte Anlage – so dass keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Alle Beurteilungsflächen, die südlich des Bahngeländes Wohnbebauung enthalten, weisen eine prognostizierte Geruchsstundenhäufigkeit (Zusatzbelastung) von nicht mehr als 2% auf.

Die Ermittlung der Zusatzbelastung im Bereich Stellwerk (Zuordnung zu Gewerbe- und Industriegebiet, zulässiger Immissionswert 0,15) ergab eine Geruchsstundenhäufigkeit von 2,8%. Unter Berücksichtigung des halben Immissionswertes als Vorbelastung von 7,5% ergibt sich eine Zusatzbelastung von rund 10%. Der Immissionswert von 15 % wird nicht überschritten.

Erhebliche Belästigungen durch die Planung sind gemäß Immissionsprognose auszuschließen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotope

Durch die Versiegelung werden Ruderalfluren zerstört.

Aufgrund der Vorbelastung der Fläche, der umliegenden Störfaktoren und der Strukturarmut der angrenzenden Flächen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften oder den Biotopverbund zu erwarten.

Einstandsgebiete der Großtrappe werden nicht berührt, Biotopstrukturen nicht zerstört oder beeinträchtigt.

² Festlegung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL -) i. d. F. vom 21.09.2004

Schutzgut Boden

Die zusätzliche Versiegelung von rund 8.780 m² stellt einen Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dar.

Der zur Herstellung der Fundamente notwendige Bodenaushub von 30 cm (Kombispeicher) bis 70 cm (Fermenter) wird aufgrund der anthropogenen Veränderungen der oberen Bodenschichten als nicht erheblich angesehen. Mutterboden ist ordnungsgemäß zwischen zulagern und wieder zu verwenden.

Durch die anschließende Überbauung/Versiegelung wird die Funktionsfähigkeit des Bodens erheblich beeinträchtigt.

Der Eingriff ist gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Rund 770 m² versiegelte Fläche können entsiegelt und als extensive Grünfläche bzw. Strauch-Baumhecke genutzt werden.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der Grundwassergeschützttheit am Vorhabensstandort sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Stoffeinträge werden verfahrenstechnisch verhindert.

Die Grundwasserverhältnisse werden nicht beeinträchtigt.

Auf dem Betriebsgelände anfallendes Wasser kann nicht im vollen Umfang vor Ort versickern und muss teilweise eingeleitet werden, wodurch die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts des Vorhabensgebietes verändert wird. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen auf das Mikroklima werden vor allem durch Versiegelungen hervorgerufen. Dem Standort kommt keine besondere klimatische Funktion zu. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung der Fläche sowie die Lage innerhalb versiegelter und teilversiegelter Betriebsflächen und Bahngelände nicht erheblich.

Auswirkungen auf die Luft sind nicht erheblich (vgl. Schutzgut Mensch / Geruchsimmission).

Die Nutzung regenerativer Energien trägt zum Klimaschutz bei.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Vorbelastung der Landschaft, der Nutzung eines teilbefestigten Standortes und der Einbindung der Biogasanlagen in die vorhandene Struktur aus Betriebs- und Bahngelände wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

Die bisher als Lager für Abraum, Baustoffe, Bauschutt etc. genutzte Fläche am Ortseingang von Güterglück wird durch die Errichtung der Biogasanlagen

geordnet und gepflegt. Die Gemeinde erhält einen ansehnlichen Ortseingang bzw. -ausgang.

Die Höhe der Fermenter mit rund 18,50 m (Wandhöhe) führt innerhalb des Betriebs- und Bahngeländes nicht zu einer Landschaftsüberformung. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Stellwerk der Bahn, als weithin sichtbares Bauwerk sowie ein Funkmast der Telekom, so dass der Blick in Richtung Ortseingang bereits vorgeprägt ist.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein Einfluss der Anlagenerrichtung auf umliegende Kultur- und Sachgüter ist nicht erkennbar.

In der Bauphase wird die entsprechende Sorgfaltspflicht eingehalten.

5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Revitalisierung der gewerblichen Brachfläche am nördlichen Ortsrand würde das Gelände weiterhin ungenutzt bleiben.

Die Nullvariante führt auf dem Vorhabensstandort zur Fortschreitung der Sukzession auf den unbefestigten Flächen.

Da die Fläche nicht eingezäunt ist, außerhalb der Einsehbarkeit von Wohngebäuden und direkt an der Straße liegt, ist die Zunahme der Vermüllung der Fläche durch die `Weiternutzung` als wilde Deponie zu befürchten.

5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Anlagen werden als gekapselte Anlagen errichtet. Die Behälter sind luftdicht abgeschlossen, wodurch Geruchsbelästigungen vermieden werden. Die Gülle wird vom anliefernden Fahrzeug direkt in den Annahmebehälter geleitet.

Die Fermenter (Gärbehälter) sind mit einer Über-/Unterdrucksicherung und einer Überfüllsicherung ausgestattet. Zur Überwachung des Prozesses verfügt er über Temperaturmessungen in unterschiedlichen Höhen, über einen Druckaufnehmer zur Füllstandsmessung, einen Druckaufnehmer zur Erfassung des Gasdrucks und eine Schauglasarmatur mit Spüleinrichtung und Beleuchtung.

In der Gasleitung zwischen Fermenter und Kombispeicher befindet sich eine Gasdurchflussmessung und der Abgang einer Messgasleitung zu einem Gasanalysesystem zur Überwachung der Gasproduktion hinsichtlich der Mengen und Qualitäten.

Der Kombispeicher ist ebenfalls mit einer Über-/Unterdrucksicherung, einer Schauglasarmatur mit Spüleinrichtung und Beleuchtung, einer Füllstandsmessung und einer Überfüllsicherung versehen. Die Gasqualität im Kombispeicher wird kontinuierlich über eine online Analytik erfasst.

Für die Lagerung der Motoröle sind für diesen Zweck zulässige Behälter vorgesehen. Altes Motoröl wird vom Lieferanten für Frischöl fachgerecht entsorgt.

Die Gärrestlagerbehälter werden mit einer Überfüllsicherung versehen.

5.3.2 Verminderungsmaßnahmen

Die Nutzung einer vorbelasteten Fläche dient der Verminderung der Eingriffsfolgen. Durch die Umnutzung bereits versiegelter Flächen wird die für die Errichtung der Anlagen notwendige Flächenversiegelung um fast 50 % vermindert.

5.3.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung der Biotoptypen sowie die Ermittlung der notwendigen Kompensationsflächen erfolgt anhand der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Sachsen-Anhalt“ vom 16.11.2004.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Flächen innerhalb des Vorhabensgebietes vor und nach dem Eingriff auf der Fläche gegenübergestellt.

Tabelle 2: Eingriffsbedingte Wertminderung von Biotopen

Vor dem Eingriff			Nach dem Eingriff				Kompensation			
Code	Bio-top-wert	Fläche in m²	Code	Bio-top-wert	Fläche in m²	Wert-minderung	Code	Plan-wert	Fläche in m²	Wert-steigerung
Flur 1, Flurstück 843										
VPZ (befestigter Platz)	0	10.780	VPZ (bef. Platz)	0	9.231					
			VSY (Straße versiegelt)	0	729					
			BEY (Vers.anlage)	0	50					
			BXY (Baustelle)	0	770		GMA (mesophiles Grünland)	16	355	+ 5.680
							HBB Baumhecke)	16	415	+ 6.640
BEY (Versorgungsanlage)	0	127	VPZ	0	127					
BEC (Bauschuttdeponie)	0	1.188	VPZ	0	760					
			VSY	0	428					

Fortsetzung Tabelle 2

BEA (Klärbe- cken)	0	1.052	VPZ	0	272					
			BEY	0	200					
			VSY	0	580					
URA (ausdau- ernde Rude- ralflur)	9 ¹⁾ (14)	15.953	BEY	0	5.805	-143.577				
			VSY	0	683					
			VWB Weg befestigt (geschot- tert)	3	690					
			VPZ	0	1.258					
			BXY	0	7.517					
							GMA	16	5.514	+88.224
							HHB	16	1.429	+22.864
Flur 1, Flurstück 102/589										
GSA (Ansaatgrün land)	7	174	VSY	0	113	- 1.218				
			BXY	0	61		GSA	7	61	+ 427
-142.725							+123.835			
Ausgleichsfläche; Flur 1, Flurstück 842										
URA	9	2.700	HYA (Gebüsch)	16	2.700	(43.200)	HYA (Gebüsch)	16	2.700	+ 18.900
-142.725							+142.735			

¹⁾ Abwertung von 14 auf 9 aufgrund der vorhandenen Störfaktoren und Beeinträchtigungen (u.a. Ablagerung von Asche und Bauschutt)

Es wird ersichtlich, dass der Eingriff innerhalb des Vorhabensgebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplans) nicht ausgeglichen werden kann. Es besteht ein Defizit von – 18.890 Wertpunkten zwischen der Bewertung vor und nach dem Eingriff.

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens (südwestlich, Flurstück 842) wird eine Fläche erworben, die für den Ausgleich der Eingriffsfolgen aufgewertet werden soll.

5.3.4 Kompensationsmaßnahmen

Der Komplex der Biogasanlagen soll mit Hilfe der Maßnahmen in die Landschaft eingebunden werden. Sichtschutzpflanzungen sollen die Anlagen in Richtung angrenzender Straße und Ortsrand abschirmen. Zudem dienen die Gehölzpflanzungen der Schaffung von Habitaten (Vogelschutzgehölze) in der ausgeräumten Agrarlandschaft.

5.3.4.1 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Entwicklung von Frischgrünland

Die unversiegelten, nicht für Gehölzpflanzungen vorgesehenen Flächen von 5.869 m² sollen mit einer krautreichen Rasenmischung eingesät und durch entsprechende Pflege zu Frischgrünland entwickelt werden. Dazu sind die Flächen maximal 2 x jährlich zumähen, wobei der erste Schnitt nicht vor Ende Juni erfolgt.

Sichtschutzpflanzungen

Auf den verbleibenden rund 1.800 m² Freifläche, angrenzend an die L 51, sind Strauch-Baumhecken aus heimischen Gehölzen anzulegen.

Die Pflanzung erfolgt in drei Reihen, mit einem Reihenabstand von 2 m. Der Strauchabstand innerhalb der Reihe beträgt 2 m.

In die Strauchpflanzung sind Bäume (Hochstämme) zu integrieren, wobei der Pflanzabstand mind. 8 m beträgt.

Die Hochstämme sind durch einen Pfahl-Zweibock zu sichern, bei Bedarf ist ein Wildschutz anzubringen. Die Pflanzung ist fachgerecht über drei Vegetationsperioden zu pflegen und zu wässern.

5.3.4.2 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Anlage eines Vogelschutzgehölzes

Auf dem den Biogasanlagen benachbarten Flurstück 842 mit einer Fläche von 2.700 m² (Ruderalflur) ist ein Vogelschutzgehölz frischer Standorte anzulegen, dass gleichzeitig die Anlagen vom nordwestlichen Ortsrand der Ortslage Güterglück abschirmt.

Die Pflanzung aus heimischen Gehölzen erfolgt in Reihen mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 2 m für Sträucher. Die in die Pflanzung mit ca. 1 % zu integrierenden Bäume (Hochstämme) sollen einen allseitigen Abstand von mindestens 8 m aufweisen.

Die Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun zu sichern. Hochstämme sind mit einem Zweipfahlbock zu versehen. Die Pflanzung ist fachgerecht über drei Vegetationsperioden zu pflegen und zu wässern.

- Bäume:	Acer platanoides	Spitzahorn
	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sträucher:	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	Hasel
	Crataegus monogyna	Weißdorn
	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
	Rosa canina	Heckenrose
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Prunus sinosa	Schlehe

Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Zudem wurde für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zwischen der Gemeinde Güterglück und dem ehemaligen Landkreis Anhalt-Zerbst, Amt für Umwelt und Landwirtschaft ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Investor hat eine verkehrstechnisch gut erreichbare Fläche innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Region des Zerbster Ackerlandes gewählt.

Die Gemeinde hat für diese Fläche keine anderweitige Planung vorgesehen, und sieht die geplante Nutzung der vorgeprägten Fläche als geeignete Nutzung innerhalb des vorhandenen Flächengefüges aus Betriebsgelände, Verkehrsflächen und Bahngelände an.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Fläche als Sondergebiet „Biogasanlage“ dar.

Innerhalb des Vorhabensgebietes wurde die für den sparsamen Umgang mit Grund und Boden zweckmäßigste Variante gewählt. Die vorhandene Versiegelung wird umgenutzt, wodurch der Neuversiegelungsgrad minimiert wird.

Aufgrund der Einhaltung der Abstandsregelung der Bauordnung und der ausreichenden Größe der Silageplatte sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb des Vorhabensgebietes umsetzbar.

5.5 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die durch die Versiegelung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt werden mit Hilfe des Durchführungsvertrages in ihrer Umsetzung zeitlich festgeschrieben, so dass eine zeitnahe und garantierte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet ist.

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die in den Anlagenbestandteilen installierten Messungen und Sicherungen dienen der steten Überwachung und Kontrolle der Anlagen sowie des Gases.

5.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Hese Biogas plant auf einem ehemaligen Betriebsgelände des Agrochemischen Zentrums am Nordrand der Ortslage Güterglück die Errichtung einer Biogasanlage. Das Vorhabensgebiet wird von Betriebsflächen, Verkehrsflächen und Bahngelände umgeben.

In den Anlagen sollen nachwachsende Rohstoffe wie Mais und Gülle verwertet werden. Für die Lieferung der benötigten Rohstoffe sollen Landwirte der Region gebunden werden. Die Rohstoffe vergären zu Methan, das Rohgas wird aufbereitet und in das öffentliche Netz gespeist. Die Reste der Vergärung werden als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht.

Die Anlagen werden als gekapselte Anlagen errichtet, d. h. die Behälter sind luftdicht abgedeckt.

Die vorbelastete Fläche ist zu mehr als 40 % versiegelt, die Restflächen sind mit Ruderalflur bestanden. Auf der Vorhabensfläche lagern Bauschutt und Abbruchmaterial.

Für die Errichtung der für die Anlagen notwendigen Silageplatte, der Verkehrsflächen sowie der Fundamente für die Behälter werden insgesamt 20.926 m² versiegelt, wobei 12.150 m² bereits befestigte Flächen umgenutzt werden. Die Neuversiegelung reduziert sich damit auf 8.776 m².

Erhebliche Geruchsbelästigungen können ausgeschlossen werden. Während der Maisernte erhöhen sich das Verkehrsaufkommen und der Beurteilungspegel für Lärm für einen Zeitraum von rund 15 Tagen (6:00 bis 22:00 Uhr). Bei einer Beschränkung der Ortsdurchfahrten sind keine Überschreitungen des zulässigen Beurteilungspegels zu erwarten.

Die Anlagen gliedern sich in das vorhandene Gefüge aus baulichen und technischen Anlagen ein. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der in der Landschaft treten nicht auf.

Das Grundwasser ist aufgrund der Unterlagerung von wenig durchlässigem Geschiebemergel gut geschützt.

Schützenswerte Pflanzen, Tiere oder Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Der anstehende Boden ist nicht genügend versickerungsfähig, so dass das Regenwasser zum Teil abgeführt werden muss.

Bei einer Nichtbeplanung der Fläche würde die Sukzession voranschreiten, die unbefestigten Teilbereiche würden verbuschen und schließlich bewalden. Die Gefahr der `wilden Vermüllung` der Fläche ist aufgrund der abgeschiedenen Lage sehr groß.

Der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Flächenversiegelung wird gemäß dem für Sachsen-Anhalt geltenden Bewertungsmodell ausgeglichen. Unversiegelte Flächen des Vorhabensgebietes sollen eingesät und zu Frischgrünland entwickelt werden. Freiflächen im Bereich der L 51 sollen mit einer dreireihigen Strauch-Baumhecke begrünt werden, um die Anlage abzuschirmen und in die Landschaft einzubinden. Um die Eingriffsfolgen zu kompensieren sind außerhalb des Vorhabensgebietes weitere Maßnahmen notwendig. Auf dem benachbarten Flurstück 842 soll auf einer Fläche von 2.700 m² ein Vogelschutzgehölz angelegt werden, dass gleichzeitig die Anlage in Richtung Ortsrand abschirmt.

Verfahrenstechnisch sind in den Anlagen bzw. den einzelnen Behältern Kontrolleinrichtungen vorhanden, die eine ständige Überwachung der Füllstände, des Druckes und der Gasqualität gewährleisten.

Nach Ausgleich der Flächenversiegelung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Landschaft zu erwarten.

6. Flächenbilanz

Nutzung Ist	Fläche in m²	Nutzung Planung	Fläche in m²
Betonierte Fläche	10.680	Silageplatte	11.332
Gebäude	127	Versorgungsanlagen	5.982
Becken/Grube	1.152	Verkehrsfläche	3.110
unbefestigt	17.141	Aufstellflächen	963
		Grünfläche	5.869
		Hecke	1.844
Flurstück 843	29.100	Flurstück 843	29.100
Grünfläche	174	Anbindung an L 51	113
		Grünfläche	61
Flurstück 102/589	174	Flurstück 102/589	174
Geltungsbereich	29.274	Geltungsbereich	29.274

7. Kostenermittlung

Die Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen. Der Gemeinde entstehen durch die Errichtung der Biogasanlagen keine Kosten.

Die Umsetzung des Vorhabens einschl. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie die Kostenübernahme werden zwischen der Gemeinde Güterglück und dem Vorhabensträger in einem Durchführungsvertrag geregelt.

8. Durchführungsvertrag

Die Gemeinde schließt vor Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhabensträger einen Durchführungsvertrag ab.

Dieser Vertrag wird die Durchführungsverpflichtung des Vorhabensträgers gegenüber der Gemeinde mit Fristen der Umsetzung, die Kostenübernahme-regelung sowie ggf. die Regelung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Vorhabensgebietes beinhalten.

9. Zusammenfassende Erklärung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 10 (4) BauGB

Nachfolgend wird zusammenfassend beschrieben, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung drei baugleicher Biogasanlagen“ berücksichtigt wurden.

Keine Einwände gegen die Planung:

- Landesverwaltungsamt: Obere Luftfahrtbehörde / obere Behörde für Wasserwirtschaft / obere Behörde für Abwasser / Raumordnung, Landesentwicklung
- Landkreis AZE: SG Immissionsschutz / SG Raumordnung / SG Bauaufsicht / SG Brandschutz / SG ÖPNV
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
- Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Landesamt für Verbraucherschutz
- Trinkwasserversorgung Magdeburg

Zur Kenntnisnahme der Hinweise

- Landesverwaltungsamt, obere Abfallbehörde: keine Deponien im Plangebiet
- Landesverwaltungsamt, obere Immissionsbehörde: in Gutachten wird lediglich bestimmungsgemäßer Betrieb berücksichtigt
- Landkreis Anhalt-Zerbst, SG Straßenverkehr: Sondernutzungserlaubnis durch Vorhabensträger beim Landesbetrieb Bau NL Ost einzuholen/ Beschilderungsplan gemäß StVO durch Vorhabensträger an untere Straßenverkehrsbehörde
- Landkreis Anhalt-Zerbst, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst: Durch den Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes wurde der nach Arbeitsblatt W 405 (DVGW-Regelwerk) festgelegte Grundsatz mit 800 l/min über zwei Stunden schriftlich bestätigt. Über den Grundsatz hinaus ist durch den Hydranten eine Durchflussmenge von 1230 l/min sichergestellt. Eine zusätzliche Entnahmestelle ist nicht notwendig.
- Landkreis Anhalt-Zerbst, Veterinäramt: Zulassung der Biogasanlage mit Anlagengenehmigung zur Gülleverarbeitung
- Erdgas Mittelsachsen: Erdgas-Hochdruckleitung 140 m westlich des Plangebietes
- Wassergesellschaft Börde-Westfläming: auf Antrag kann für den normalen Sanitärbedarf ein Anschluss an die TWM-Leitung erfolgen
- Abwasser- und Wasserzweckverband Zerbst: Antrag des Vorhabensträgers auf Schmutzwasserbeseitigung

- Telekom: unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger kann eine Anschluss an das Telekommunikationsnetz erfolgen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation: Sicherung bzw. Wiederherstellung von Grenzmarken während der Bauausführung
- Landesbetrieb für Privatwaldbetreuung und Forstservice: Zuständigkeit liegt beim ALFF Anhalt

Berücksichtigung der Hinweise/Bedenken in der Planung

- Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde: Die Immissionsprognose für Geruch wurde überarbeitet. Die Nachforderungen des Landesverwaltungsamtes wurden berücksichtigt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Geruchswahrnehmungshäufigkeit für die nächstgelegene Wohnbebauung und das Stellwerk (in 8 m Höhe) max. 2% der Jahresstunden beträgt (irrelevante Zusatzbelastung nach GIRL).
- Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde: die Abweichungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan wurden im LBP korrigiert.
- Landkreis Anhalt-Zerbst, SG Naturschutz: zwischen dem Landkreis und der Gemeinde wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans geschlossen.
- Landkreis Anhalt-Zerbst, SG Wasserwirtschaft: Niederschlagswasser - Einleitung von max. 10 l/s in den Graben
- Landkreis Anhalt-Zerbst, SG Abfallwirtschaft: Ergänzungen der Begründung Punkt 4.8 Abfallbeseitigung
- Landkreis Anhalt-Zerbst, SG Altlasten/Bodenschutz: Ergänzungen der Begründung Punkt 4.10 Altlasten/Bodenschutz
- Landkreis Anhalt-Zerbst, SG Kampfmittel: Ergänzungen der Begründung Punkt 4.11 Arbeitsschutz
- Landkreis Anhalt-Zerbst, Gesundheitsamt: Freigabe der neu zu verlegenden Trinkwasserleitung durch Gesundheitsamt Anhalt-Zerbst in Begründung Punkt 4.3 Wasserversorgung
- Landkreis Anhalt-Zerbst, SG Planung: Die textliche Festsetzung 1.3 – erster Anstrich wird unter Festsetzung 1.7 aufgeführt. Die Begründung wird unter Punkt 3. Textliche Festsetzungen – Nutzungsschablone bezüglich der maßgebenden Fläche korrigiert.
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie: Punkt 4.12 Denkmalpflege/Archäologie wurde in die Begründung aufgenommen.
- Stadt Zerbst/Anhalt: In den Umweltbericht Punkt 5.2.2.1 wurde bezüglich des Werksverkehrs der Zusatz – nur an Werktagen – aufgenommen.

Auf Wunsch des Vorhabensträgers wurden Technologie und Anlagenanordnung geändert. Entgegen dem Entwurf sind die Errichtung einer Biogasanlage sowie die Einspeisung von Gas in das öffentliche Netz vorgesehen. Der resultierende 2. Entwurf „Biogasanlage Güterglück“ wurde erneut öffentlich ausgelegt sowie an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme versandt. Die Landesämter für Geologie und Bergwesen, für Denkmalpflege und Archäologie sowie für Verbraucherschutz und die Telekom wurden nicht erneut beteiligt, da sie bereits im Rahmen der ersten Beteiligung ihre Stellungnahme ohne Einwände gegenüber der Planung abgegeben haben und keine weiteren Belange der entsprechenden Behörden aufgrund der Aufstellung des 2. Entwurfs berührt werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend beschrieben, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Güterglück“ berücksichtigt wurden.

Keine Einwände gegen die Planung:

- Landesverwaltungsamt: obere Luftfahrtbehörde / obere Behörde für Wasserwirtschaft / obere Immissionsschutzbehörde / obere Behörde für Abwasser / obere Naturschutzbehörde
- Landkreis AZE: SG Immissionsschutz / SG wasserrecht / SG Naturschutz und Landschaftspflege / SG Raumordnung / SG Liegenschaften / SG Brand- und Katastrophenschutz / SG Gesundheitsrecht / SG Abfallwirtschaft
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
- Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost
- Stadt Zerbst/Anhalt
- Erdgas Mittelsachsen
- Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel

Zur Kenntnisnahme der Hinweise

- Landesverwaltungsamt, obere Abfallbehörde: keine Deponien im Plangebiet
- Landkreis Anhalt-Zerbst, SG Planungsrecht/Bauordnung: Berücksichtigung der Abstandsregelung bei Bauantragstellung, Kurvenausbildung gemäß Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr
- TWM: vorhandene Leitung parallel zu L 51, kommt mit Planung nicht in Berührung; auf Antrag der Heidewasser GmbH bei der TWM kann ein Trinkwasseranschluss an die Leitung erfolgen (Hinweis bereits in Begründung enthalten)
- Heidewasser GmbH: auf Antrag kann für den normalen Sanitärbedarf ein Anschluss an die TWM-Leitung erfolgen (Hinweis bereits in Begründung enthalten)

- Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming: Antrag des Vorhabensträgers auf Schmutzwasserbeseitigung (Hinweis bereits in Begründung enthalten)
- E-ON Avacon: Planungshinweise
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation: Sicherung bzw. Wiederherstellung von Grenzmarken während der Bauausführung
- Deutsche Bahn: vorhandene Leitungen, Bahngräben, Entwässerungsanlagen nicht zu überbauen oder zu beschädigen, ungehinderte Zugänglichkeit zu gewähren, gesonderte Anträge bei Kreuzungen/Näherungen von Leitungen mit/zu Bahnanlagen
- Gemeinde Moritz: Bezüglich der Bedenken gegenüber der Nicht-Berücksichtigung der Leerfahrten im Gutachten wurde Rücksprache mit dem Gutachter geführt. Die Leerfahrten wurden eingerechnet. Bezüglich der Begrenzung der Ortsdurchfahrten Schora auf 4 Fahrten je Stunde wurde auf die Festlegung im Durchführungsvertrag verwiesen, den Lieferverkehr so zu organisieren, dass das ländliche Wegesystem genutzt wird. Es wurden Bedenken geäußert, dass die Geruchsemissionen bzw. deren Auswirkungen auf die Wohnbebauung der Gemeinde Moritz (Güterbahnhof) nicht untersucht wurden. Das Gutachten enthält jedoch eine Abbildung der Auswirkungen bezüglich der prozentualen Geruchshäufigkeit. Für die Wohnbebauung am Güterbahnhof werden 2% Geruchshäufigkeit nicht überschritten.

Berücksichtigung der Hinweise/Bedenken in der Planung

- Landkreis, SG Planungsrecht/Bauordnungsrecht: In Begründung wird die für Höhe der baulichen Anlagen die Wandhöhe angesetzt und gleichzeitig ausgesagt, dass die Behälter überdacht werden. Zur eindeutigen Bestimmung sollte auch die maximale Höhe der Dachkonstruktion angegeben werden. – Die Behälter erhalten keine Dachkonstruktion sondern eine Abdeckung mit Traglufthaube. Die Begründung wurde dahingehend konkretisiert.
- Deutsche Bahn: Die Begründung wurde bezüglich Regenentwässerung dahingehend geändert, dass das Regenwasser bahnabgewandt abzuleiten ist. Die erforderlichen Entwässerungsanlagen sind als Eigenanlagen herzustellen. Gleichgelagerte Anlagen der Deutschen Bahn AG dürfen nicht genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Deutsche Bahn AG und der vertraglichen Regelung. Unter Einreichung der Einleitplanung, Einleitmenge und der Vorflutverhältnisse ist bei der DB Services Immobilien GmbH ein immobilien-spezifischer Gestattungsvertrag zu beantragen.